

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

### Bedburg

#### 79 Bekanntmachung

2-4

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg betreffend den Offenlagebeschluss für die 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg - Windpark Königshovener Höhe - hier: Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



# Stadt Bedburg

Der Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG**

**betreffend den  
Offenlagebeschluss für die 45. Änderung des Flächennutzungsplans  
der Stadt Bedburg - Windpark Königshovener Höhe -**

**hier: Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses gem. § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.04.2012 gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), den Offenlagebeschluss für die 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg gefasst. Der Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ziel der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg ist die Ausweisung einer Windkonzentrationszone gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 i.V.m § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Bereich der Königshovener Höhe. Die Fläche umfasst ca. 345 ha im Bereich der Königshovener Höhe. Der Ortsteil Kaster / Königshoven liegt ca. 1.900 m in südlicher Richtung entfernt.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

Es besteht gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bedburg sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

**Donnerstag, 10. Mai 2012 bis zum Montag, 11. Juni 2012 (einschließlich)**

während der Dienststunden, und zwar montags und dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten. Keine Möglichkeit der Einsichtnahme oder Abgabe von Stellungnahmen besteht auf Grund der Feiertagsregelung an folgenden Tagen:

**Donnerstag, 17.05.2012 (Christi Himmelfahrt)**

**Montag, 28.05.2012 (Pfingstmontag)**

**Donnerstag, 07.06.2012 (Fronleichnam)**

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen. Es liegen umweltbezogene Informationen vor in Form einer Umweltprüfung sowie von Fachgutachten zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen, Eingriffen in Natur- und Landschaft sowie eine Artenschutzprüfung zu Auswirkungen, die in der Folge der Planung zu erwarten sind (Hinweis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese Planänderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

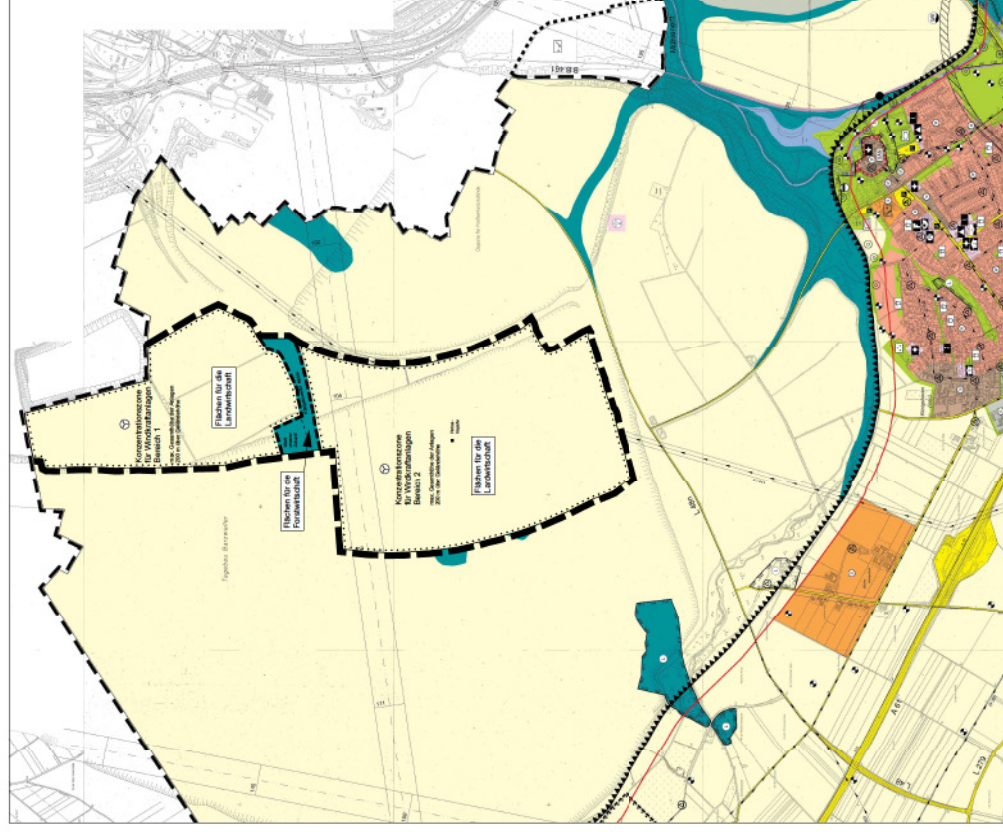
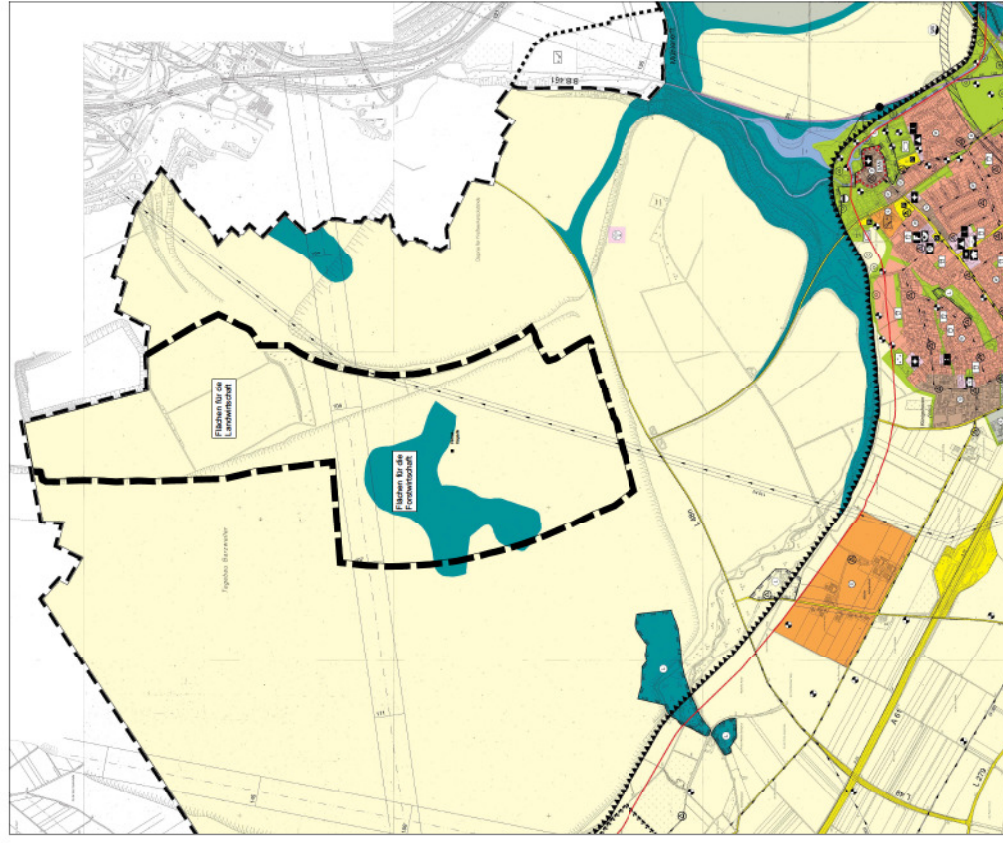
Bedburg, 26.04.2012  
Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:  
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):  
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

[illegible]